

# Rahmenvertrag

zur

## arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Betreuung der Zahnarztpraxen in Sachsen-Anhalt

zwischen

vertreten durch:

**AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH**  
Alboinstr.56  
12103 Berlin

**AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH**  
Zentrum Magdeburg  
Geschäftsfeld Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Jerichower Str. 28 - 30  
39114 Magdeburg

- nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt -

und

**Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Große Diesdorfer Str. 162  
39110 Magdeburg

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

wird folgender Rahmen - Betreuungsvertrag geschlossen:

### Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer gem. § 19 ASiG zur Sicherstellung der Wahrnehmung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung nach § 3 und § 6 ASiG für die dem Auftraggeber angeschlossenen Zahnarztpraxen. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus den nachfolgenden Regelungen und den Anlagen des Rahmenvertrages.

## 1. Grundlagen der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung sind:

- 1.1 das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Arbeitssicherheitsgesetz vom 12.12.1973 (ASiG),
- 1.2 das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996,
- 1.3 alle gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien, soweit sie die Komplexe Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit betreffen
- 1.4 die Verordnungen und die Verwaltungsvorschriften des Landes für die Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes.

## 2. Aufgaben des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer nimmt Aufgaben wahr, die sich für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte unter anderem aus dem Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere § 3 und § 6 ergeben. Konkret gelten folgende Inhalte der Grundbetreuung als vereinbart:
  - den Praxisinhaber in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten (z.B. Erläuterung und Beratung zur Impf-Vorsorge, zu deren Dokumentation auch bei Nicht-Impfwilligen, Beratung zu Art und Notwendigkeit der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV und anderen relevanten Rechtsvorschriften sowie der entsprechenden Nachweisführung, Erläuterung und Beratung zu Hautschutz und -pflege, Beratung und Unterstützung bei arbeitsphysiologischen und -psychologischen Fragen)
  - die Durchsetzung und Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beobachten und diesbezüglich regelmäßig im durch den Praxisinhaber gewählten Intervall (3 oder 5 Jahre) Praxisbegehungen und -beratungen durchzuführen sowie auf die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mängeln am Arbeitsplatz hinzuwirken
  - darauf hinzuwirken, dass sich alle Arbeitnehmer entsprechend den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung verhalten und die Arbeitnehmer über Gesundheitsgefahren und deren Abwendung aufzuklären
  - die Zahnarztpraxis auf die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen und den Praxisinhaber zu beraten bzw. mit den Vorgaben vertraut zu machen
  - die Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Praxisräumen und von sozialen und sanitären Einrichtungen sicher zu stellen
  - den Praxisinhaber bei der Ermittlung des Bedarfs zur über die Grundbetreuung hinausgehenden betriebsspezifischen Betreuung zu unterstützen
  - eine Handmaterialmappe mit praxisrelevanten Unterlagen zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erstellen und beim ersten Vor-Ort-Termin auszugeben, über neue Rechtsvorschriften oder Änderungen zu informieren.
- 2.2 Die vereinbarten Leistungen werden durch Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und weiteres Fachpersonal nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.

- 2.3 Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Leistungen, die über den hier im Vertrag fixierten Leistungsumfang der Grundbetreuung hinausgehen und vom Auftragnehmer erbracht werden, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.4 Die Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV und anderen relevanten Rechtsvorschriften (Mutterschutzgesetz, Röntgen- / Strahlenschutzverordnung, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung) sind nicht Bestandteil der Grundbetreuung. Sie werden auf Wunsch des Praxisinhabers im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung in den entsprechend zugeordneten Zentren des Auftragnehmers angeboten. Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt nach der gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) 1,4-fach zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer gemäß aktuell gültiger Rechtslage.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, sich auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Unterauftragnehmers zu bedienen.

### **3. Durchführung und Organisation der Aufgaben**

#### 3.1 Die Leistungserbringung wird wie folgt organisiert:

- Im durch den Praxisinhaber gewählten Betreuungs-Intervall findet eine Begehung der Praxis statt. Der Inhaber wird bezüglich des Standes der Einhaltung von Rechtsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben beraten. Fragen des Arbeitsschutzes werden erörtert und diskutiert, Vorschläge zur Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben unterbreitet bzw. Handlungshilfen besprochen. Darüber hinaus erstellen die betreuenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers ein praxisbezogenes Handmaterial mit Angabe der Ansprechpartner (betreuendes AMD TÜV-Zentrum, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit) zum Verbleib in der Praxis.
- Die betriebsärztlichen Leistungen beschränken sich auf die arbeitsmedizinische Beratung auf Anfrage (siehe auch Punkt 2.4). Vor-Ort-Termine des Betriebsarztes sind aufgrund zusätzlicher Abforderung der Zahnarztpraxis gegen außervertragliche Berechnung möglich.
- Zur neutralen, allgemeinen Auswertung räumt der Auftraggeber bei Bedarf dem Auftragnehmer die Möglichkeit ein, mit der Kammer abgestimmte Beiträge in der Kammerzeitschrift zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Informationen und / oder Neuerungen, die für die Zahnärzte von Interesse sind.
- Die vereinbarten Grundbetreuungsleistungen werden vordergründig im Zusammenhang mit der Praxisbegehung erbracht. Durch das kalkulierte Festhonorar sind der Beratung (z.B. bei Um-, Erweiterungs- oder Neubauten) zeitliche Grenzen gesetzt. Auf Wunsch des Praxisinhabers kann außerhalb der Grundbetreuung die Unterstützung des Auftragnehmers für betriebspezifische Leistungen gewährleistet werden. In diesem Fall ist eine gesonderte Beauftragung durch den Praxisinhaber erforderlich.

3.2 Der Auftragnehmer ist bestrebt, mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Aufgaben auf Dauer die gleichen Fachkräfte zu beauftragen, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Im Handmaterial sind die Kommunikationsdaten zu betreuenden Zentren und zugeordneten Fachkräften vermerkt.

3.3 Die Betreuungstätigkeiten werden angekündigt und finden zu den üblichen Geschäftszeiten in der Praxis statt. Wünsche bezüglich der Wochentage werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist bestrebt, den Praxisbetrieb so wenig als möglich zu behindern.

- 3.4 Der zeitliche Rahmen der Grundbetreuung orientiert sich an den Vorgaben der DGUV-V2 der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- 3.5 Zur Einsatzzeit zählt neben den Grundbetreuungsleistungen vor Ort auch die Zeit für Auswertungen, Vor- und Nachbereitung der Betreuungstermine und die Erstellung erforderlicher Dokumentationen. Diese Leistungen werden ausschließlich im Zentrum des Auftragnehmers erbracht.

## 4. Honorar

- 4.1 Das Honorar für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundbetreuungsleistungen beträgt:

100,00 € pro Kalenderjahr	bei Betreuung im 3-Jahres-Intervall
oder	
60,00 € pro Kalenderjahr	bei Betreuung im 5-Jahres-Intervall

zuzüglich Mehrwertsteuer gemäß der gesetzlichen Vorgaben.

Im Honorar sind grundsätzlich nicht enthalten:

- Einstellungsuntersuchungen,
  - Röntgenuntersuchungen,
  - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV und anderen relevanten Rechtsvorschriften
  - Impfungen, Impfstoffe,
  - Laborkosten (z.B. Hepatitisserologie),
  - Sachkosten für Untersuchungen,
  - Verbrauchsmaterialien,
  - Leistungen externer Fachgutachter.
- 4.2 Sollten über die vereinbarten Grundbetreuungsleistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich sein oder gewünscht werden, werden diese nach vorheriger Absprache erbracht und gesondert (siehe Honorarübersicht Anlage 2) berechnet.
- 4.3 Aufgrund der großen Anzahl der Zahnarztpraxen wird zur Kostenoptimierung und Zahlungseinfachung das Lastschriftverfahren angestrebt.
- Bei Zahlung auf Rechnung wird eine Aufwandsentschädigung von 3,50 EUR pro Praxis und Jahr berechnet.
- 4.4 Die Zahlung des Jahreshonorars / Lastschrift erfolgt jährlich nach Rechnungstellung zum Ende des 3. Quartals des laufenden Kalenderjahres. Eine anteilige Honorarerstattung bei Nichtnutzung von Leistungen ist nicht möglich.
- 4.5 Fahrtkosten werden im Rahmen der Grundbetreuung nicht gesondert berechnet. Für zusätzliche vereinbarte betriebsspezifische Leistungen werden gegebenenfalls gesonderte anteilige Fahrtkosten mit der beauftragenden Praxis vereinbart.
- 4.6 Änderungen zum Honorar oder zur Fahrtkostenregelung im Rahmenvertrag werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist, schriftlich vereinbart.

## 5. Pflichten des Auftraggebers und der dem Rahmenvertrag beitretenden Praxen

5.1 Der Auftraggeber informiert die Praxisinhaber über Inhalt und Abschluss des Rahmenvertrages.

Mit dem Beitritt einer Praxis zum Rahmenvertrag kommt ein Vertragsverhältnis mit den in diesem aufgeführten Inhalten zustande.

Der Auftraggeber organisiert die Verteilung des Beitrittsvertrages zum Rahmenvertrag einschließlich des Praxis-Fragebogens. Die Rücksendung dieser Unterlagen von den beitretenden Praxen erfolgt an den Auftraggeber, die diese an den Auftragnehmer übergibt.

Die Praxen können die Beitrittsunterlagen auch direkt an den Auftragnehmer zurücksenden. Die dafür vorgesehene Adresse ist:

AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH  
Kunden-Service-Center  
Alboinstraße 56  
12103 Berlin.

Der Beitritt kann nur zum 01.01. des laufenden (gegebenenfalls rückwirkend) oder des nächsten Kalenderjahres erfolgen.

5.2 Die dem Rahmenvertrag beigetretenen Praxisinhaber verpflichten sich, die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere:

- das ordnungsgemäße Ausfüllen und Rücksenden des Beitrittsvertrages und des Praxis-Fragebogens
- das Zustandekommen der Termine für die Erbringung der Grundbetreuungsleistungen bzw. anderer Terminvereinbarungen
- die Minimierung von Wartezeiten für die betreuenden Fachkräfte
- die Erteilung aller für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Auskünfte
- die Ermöglichung der Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen nach vorheriger Terminvereinbarung.

5.3 Vereinbarte Termine, die vom Praxisinhaber abgesagt werden, müssen als Ausfallzeit bewertet und berechnet werden, wenn sie nicht spätestens 5 Arbeitstage vorher annulliert worden sind. Weiterhin ist der Auftragnehmer berechtigt, Warte- und Ausfallzeiten zu berechnen, soweit der Auftragnehmer diese nicht selbst zu vertreten hat.

5.4 Der Auftraggeber und die beitretenden Praxen verpflichten sich, MitarbeiterInnen des Auftragnehmers nicht abzuwerben und im Falle der Kündigung des Rahmenvertrages durch den Auftraggeber Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von 2 Jahren nach Vertragsbeendigung in seine Dienste zu nehmen oder die betriebsärztliche Betreuung in sonstiger Weise durch diese vornehmen zu lassen. In jedem Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des letzten Gesamtvolumens des Rahmenvertrages fällig.

## 6. Zusammenwirken bei der Umsetzung des Vertrages

- 6.1 Auf Wunsch des Auftraggebers oder des Auftragnehmers kann jährlich eine Auswertung der Zusammenarbeit erfolgen. Erfahrungen, Probleme und mögliche Änderungen werden besprochen, um eine optimale Betreuung zu realisieren.
- 6.2 Unabhängig von 6.1 werden eine enge Zusammenarbeit und ein reger Erfahrungsaustausch vereinbart.

## 7. Schweigepflicht und Verpflichtungen

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche internen Angelegenheiten, von denen er in Ausführung dieses Vertrages erfährt, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer wird seinen mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist mit der EDV-technischen Erfassung der Leistungs- und Untersuchungsdaten durch den Auftragnehmer einverstanden. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Strafgesetzbuches (StGB) und die ärztliche Schweigepflicht werden durch den Auftragnehmer beachtet. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter nach § 5 „Datengeheimnis“ BDSG gesondert mit dem Hinweis auf die §§ 43,44 BDSG sowie nach § 203 „Verletzung von Privatgeheimnisses“ StGB.
- 7.3 Der Auftraggeber wird darüber informiert, dass seine Daten beim Auftragnehmer digital verarbeitet und gespeichert werden. Der Auftragnehmer trifft entsprechend den zu verarbeitenden Daten ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen im Sinne von § 9 BDSG und der Anlage 1 zu § 9 Satz 1 BDSG, um Unbefugten den Zugriff auf Daten der Kunden zu verwehren. Dazu wurde ein Berechtigungskonzept umgesetzt sowie Dienstanweisungen und betriebliche Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit erlassen, die durch alle Mitarbeiter zu realisieren sind.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt, der zu Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit kontaktiert werden kann. Bei Erfordernis kann die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers abgefordert werden.
- 7.5 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 6.1 S.1 besteht auch nach Ablauf dieses Vertrages weiter.

## 8. Haftung

- 8.1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadens- und Aufwendungsersatz unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen ist auf die dreifache Höhe der jeweils vertraglich vereinbarten Jahresvergütung beschränkt.
- 8.2 Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung gemäß Abs.7.1 findet keine Anwendung soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

- 8.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Abs.7.2 genannten Fälle gegeben ist.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereit stellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers anzusehen. Soweit der Auftragnehmer nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 8.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.6 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers verbunden.

## 9. Gesetzesänderungen

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Arbeitssicherheitsgesetz durch gesetzliche Vorschriften geändert werden kann. Sofern sich hierdurch die Aufgaben für den Auftragnehmer ändern, wird auch dieser Vertrag entsprechend geändert. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## 10. Referenzliste von AMD TÜV Rheinland

Die Teilnahme des Auftragnehmers an öffentlichen und privaten Ausschreibungen von Arbeits- und Gesundheitsschutz-Dienstleistungen erfordert häufig die Benennung von Referenzen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, die Geschäftsbeziehung auf der Grundlage dieses Vertrages als Referenz zu benennen.

## 11. Vertragsbeginn und Kündigungsfrist

- 11.1 Der Vertrag beginnt am 01.01.2012 und ersetzt den bestehenden Rahmenvertrag. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der anderen Vertragspartei bis zum 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die abgeschlossenen Beitrittsverträge. Bei diesen ist das vom Praxisinhaber gewählte Betreuungsintervall die jeweilige Mindestlaufzeit. Vorzeitige Kündigungen außerhalb des gewählten Intervallrahmens sind nicht möglich, es sei denn, Praxisinhaber und Auftragnehmer treffen eine individuelle Vereinbarung.

Die Beendigung des Rahmenvertrages berührt den Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen der einzelnen Praxis und dem Auftragnehmer nicht. Der Praxisinhaber ist jedoch im Fall der Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt, das Vertragsverhältnis zwischen der Praxis und dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach der Kündigung des Rahmenvertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages zu kündigen.

- 11.2 Den Parteien steht das Recht zu, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Sinne der Ziffer 1 dieses Vertrages stellt nur dann einen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar, wenn den Parteien nicht zugemutet werden kann, die vertraglichen Inhalte anzupassen.

## 12. Sonstiges

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.
- 12.3 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 12.4 Gerichtsstand ist Berlin.

Datum: .....

Datum: .....

.....  
Auftragnehmer  
Geschäftsleitung

.....  
Auftraggeber



## Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

### Muster-Beitrittsvertrag

Praxisinhaber, Praxisanschrift  
Stempel

### Betreuungsvertrag

Beitritt zum Rahmenvertrag der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

o.g. Praxisinhaber bestellt die

**AMD TÜV GmbH Jerichower Str. 28-30, 39114 Magdeburg**  
**Tel: (0391) 504530-70 Fax: (0391) 504530-10**

unter Bezug auf § 19 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Arbeitssicherheitsgesetz vom 12.12.1973 (ASiG) zur Durchführung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß dem Rahmenvertrag zwischen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt und der AMD TÜV Arbeitsmedizinischen Dienste GmbH.

Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem gewählten Betreuungsintervall (3 oder 5 Jahre).

jährliches Honorar \_\_\_\_\_ EUR zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Die Versorgung lt. Rahmenvertrag (arbeitssicherheitstechnische Betreuung und arbeitsmedizinischer Rat) ist mit o.g. Honorar abgegolten. Die Betreuung erfolgt jeweils durch das nächstgelegene arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische AMD TÜV-Zentrum. Die eingesetzten AMD TÜV-Mitarbeiter werden benannt.

Der Vertrag wird zum Jahr 01.01. \_\_\_\_\_ \* wirksam. Er wird mit einer Laufzeit von \_\_\_\_\_ \* Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12 des Jahres bzw. bei Betriebsaufgabe (Abrechnung dann zum Stichtag) gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Beendigung des Rahmenvertrages berührt den Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen der AMD TÜV und der beigetretenen Praxis nicht. Die Praxis ist jedoch berechtigt, im Fall einer Kündigung des Rahmenvertrages das Vertragsverhältnis zwischen ihr und der AMD TÜV innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung des Rahmenvertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages zu kündigen.

Ich erkenne die Regelungen des Rahmenvertrages an und trete ihm bei.

Ich bin mit dem kosten sparenden Lastschriftverfahren einverstanden. Die Abbuchung: erfolgt am Ende des 3. Quartals jedes Jahres.

Meine Bankverbindung lautet: \*

Bank : .....

Bankleitzahl: .....

Konto-Nr.: .....

Ich wünsche die Bezahlung per Rechnung (Aufschlag von 3,50 € pro Rechnung). \*

(\*Bitte gewünschten Vertragsbeginn, Intervall, Bankverbindung eintragen bzw. Auswahl ankreuzen!)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Praxisinhabers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AMD TÜV

# Praxis-Fragebogen

## 1. Angaben zur Praxis

Praxisinhaber \_\_\_\_\_

vollständige Anschrift der Praxis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

Fax-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Anzahl der Mitarbeiter einschl. Teilzeit und Azubi (ohne Inhaber) \_\_\_\_\_

## 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anzahl der Mitarbeiter, die bereits arbeitsmedizinisch nach BG-Grundsätzen untersucht wurden  
(nach welchen BG-Grundsätzen?)

---

Anzahl der Mitarbeiter mit besonderer Exposition

- Röntgen \_\_\_\_\_
- Infektionsgefährdung \_\_\_\_\_
- Bildschirmarbeit \_\_\_\_\_
- sonstige \_\_\_\_\_
- (welche Exposition ?) \_\_\_\_\_

Ihnen angenehme Betreuungstermine vor Ort

- Wochentag \_\_\_\_\_
- vormittags/nachmittags \_\_\_\_\_

(eine Berücksichtigung ist nicht in jedem Fall möglich)

## 3. Mögliche Zusatzleistungen außerhalb des Rahmenvertrages (Vereinbarung auch später nach persönlicher Absprache vor Ort möglich)

Wünschen Sie die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch die AMD TÜV ?  
Wenn ja welche und für wie viele Mitarbeiter?

---

---

## Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

# Honorarübersicht betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst für Zahnarztpraxen

Betreuungsintervall	Honorar pro Jahr
---------------------	------------------

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| - Grundbetreuung aller 3 Jahre | 100,00 EUR |
| - Grundbetreuung aller 5 Jahre | 60,00 EUR  |

Das Honorar versteht sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Die Versorgung lt. Rahmenvertrag (arbeitssicherheitstechnische Betreuung vor Ort 1x im gewählten Betreuungsintervall und arbeitsmedizinischer Rat) ist mit o.g. Honorar abgegolten.

Bei Vorhandensein einer entsprechenden Gefährdung werden in Absprache mit dem Praxisinhaber spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Durchführung im nächstgelegenen AMD TÜV - Zentrum angeboten. Untersuchungsleistungen, ausgerichtet nach den entsprechenden rechtlichen Vorgaben und dem zur Kenntnis gegebenen Bedarf des Praxisinhabers, werden nach Umfang und Art gesondert nach der gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zum 1,4-fachen Satz abgerechnet. Der Einblick in die Gebührenordnung ist jederzeit möglich.

Eigenleistungen der Praxis (z.B. Beibringung der notwendigen Laborleistungen als Eigenleistung) werden sinnvollerweise berücksichtigt.

Der Praxisinhaber muss für sich selbst diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

Über den Grundbetreuungsumfang hinausgehende arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische betriebsspezifische Leistungen werden entsprechend des tatsächlichen Leistungsumfangs mit 100,00 EUR pro angefangener Stunde für den Betriebsarzt und mit 75,00 EUR pro angefangener Stunde für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer gemäß aktuell gültiger Rechtslage aufgrund vorheriger gesonderter Vereinbarung berechnet. Gegebenenfalls ist bei Bedarf die Erstellung eines vorherigen Kostenvoranschlags für abgestimmte Leistungen möglich.

(gültig für Sachsen-Anhalt)

## Anhang 1 zum Betreuungsvertrag

**Mögliche zusätzliche arbeitsmedizinische Dienstleistungen im Rahmen des betriebsspezifischen Betreuungsanteils:**

<b>Arbeitsmedizinische Dienstleistungen</b>
Gesundheits-Check
Gutachterliche arbeitsmedizinische Beratung
Impfungen
BGM – Betriebliches Gesundheits-Management
Screening Psychischer Belastungen
Teilnahme am Gesundheitszirkel
Führungskräfte-Coaching
Wiedereingliederung
Ergonomieberatung
Mitarbeiterbefragungen
Demografie-Beratung
Konfliktmanagement

## Anhang 2 zum Betreuungsvertrag

**Mögliche zusätzliche arbeitssicherheitstechnische Dienstleistungen im Rahmen des betriebsspezifischen Betreuungsanteils:**

<b>Sicherheitstechnische Dienstleistungen</b>
Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
Compliance-Analysen
Arbeitsschutzmanagement
Betriebssicherheitsmanagement
Schulung von Führungskräften
Elektronische Unterweisungen (TEOX – Online Unterweisungsmodul)
Unterweisung von Fremdfirmen
TOGs Gefahrstoffmanagement
Brandschutzbegehungen
Koordination von Baumaßnahmen
Umsetzung der BetrSichV
Ergonomieberatung